

Verpflichtungserklärung zur Herstellung und Verwendung neutraler Scheckvordrucke durch Kontoinhaber

Kunde (Name, Anschrift)

IBAN

1 Der Kontoinhaber verpflichtet sich, bei der Herstellung und Verwendung neutraler Scheckvordrucke die „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke (2016)“ einzuhalten. Das Kreditinstitut übergibt dem Kontoinhaber ein „Merkblatt für die Herstellung und Verwendung neutraler Scheckvordrucke durch Kontoinhaber“, das ihn in Kurzform über die wichtigsten Voraussetzungen für einen reibungslosen Einsatz der neutralen Scheckvordrucke informiert.

2 Für den Scheckverkehr sind vom Kontoinhaber die vom Kreditinstitut herausgegebenen oder die nach Maßgabe der „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke (2016)“ hergestellten Scheckvordrucke zu verwenden. Verwendet der Kontoinhaber Vordrucke, die nicht den „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke (2016)“ entsprechen, so kann dies dazu führen, dass ihm, einem Schecknehmer oder einem beim Einzug des Schecks eingeschalteten Kreditinstitut bei der Einreichung, Bearbeitung, Weiterleitung oder Buchung des Schecks Nachteile entstehen.

3 Verletzt der Kontoinhaber seine Verpflichtung nach den „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke (2016)“ schuldhaft, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu tragen. Hat das Kreditinstitut durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Kreditinstitut und Kunde den eingetretenen Schaden zu tragen haben.

Der Kontoinhaber hat auch den Schaden zu tragen, der dadurch entsteht, dass Codierungen, Eindrücke und Beschriftungen auf den Vordrucken in dem von ihm beherrschbaren Verantwortungsbereich unrichtig aufgebracht oder verändert wurden.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Verpflichtungserklärung zur Herstellung und Verwendung neutraler Scheckvordrucke durch Kontoinhaber

Kunde (Name, Anschrift)

IBAN

1 Der Kontoinhaber verpflichtet sich, bei der Herstellung und Verwendung neutraler Scheckvordrucke die „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke (2016)“ einzuhalten. Das Kreditinstitut übergibt dem Kontoinhaber ein „Merkblatt für die Herstellung und Verwendung neutraler Scheckvordrucke durch Kontoinhaber“, das ihn in Kurzform über die wichtigsten Voraussetzungen für einen reibungslosen Einsatz der neutralen Scheckvordrucke informiert.

2 Für den Scheckverkehr sind vom Kontoinhaber die vom Kreditinstitut herausgegebenen oder die nach Maßgabe der „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke (2016)“ hergestellten Scheckvordrucke zu verwenden. Verwendet der Kontoinhaber Vordrucke, die nicht den „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke (2016)“ entsprechen, so kann dies dazu führen, dass ihm, einem Schecknehmer oder einem beim Einzug des Schecks eingeschalteten Kreditinstitut bei der Einreichung, Bearbeitung, Weiterleitung oder Buchung des Schecks Nachteile entstehen.

3 Verletzt der Kontoinhaber seine Verpflichtung nach den „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke (2016)“ schuldhaft, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu tragen. Hat das Kreditinstitut durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Kreditinstitut und Kunde den eingetretenen Schaden zu tragen haben.

Der Kontoinhaber hat auch den Schaden zu tragen, der dadurch entsteht, dass Codierungen, Eindrücke und Beschriftungen auf den Vordrucken in dem von ihm beherrschbaren Verantwortungsbereich unrichtig aufgebracht oder verändert wurden.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Merkblatt für die Herstellung und Verwendung neutraler Scheckvordrucke durch Kontoinhaber

1 Risikobegrenzung

Schecks sind in der Regel auf Scheckvordrucken auszustellen, die das kontoführende Kreditinstitut zur Verfügung gestellt hat. Die Verwendung von Scheckvordrucken, die sich der Kontoinhaber auf andere Weise als von dem zu beauftragenden Kreditinstitut beschafft (z. B. selbst herstellen lässt), bringt für die Kontoinhaber und die Kreditinstitute Risiken mit sich. Das gilt vor allem für neutrale Scheckvordrucke, bei denen anders als bei normalen Vordrucken die Bezeichnung des bezogenen Kreditinstituts nicht von vornherein eingedruckt ist. Die Verwendung solcher Vordrucke kann die Sicherheit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs beeinträchtigen sowie den Kreditinstituten die Bearbeitung der Zahlungsträger erschweren. Im Interesse aller Teilnehmer am bargeldlosen Zahlungsverkehr muss deshalb die Verwendung neutraler Scheckvordrucke von abwicklungs- und sicherungstechnischen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Für die Herstellung neutraler Scheckvordrucke gelten die „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke (2016)“, die das Kreditinstitut mit dem Kontoinhaber vereinbart. Dieses Merkblatt informiert den Kontoinhaber in Kurzform über die wichtigsten Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung des Scheckverkehrs mit neutralen Scheckvordrucken.

2 Verpflichtungserklärung

Aufgrund einer zwischen den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes und der Deutschen Bundesbank getroffenen Vereinbarung wird ein Kreditinstitut einen Kontoinhaber nur dann zum Zahlungsverkehr mit neutralen Scheckvordrucken zulassen, wenn sich dieser im Rahmen einer „Verpflichtungserklärung zur Herstellung und Verwendung neutraler Scheckvordrucke durch Kontoinhaber“ bereit erklärt, die Vorschriften der „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke (2016)“ zu beachten.

3 Vordruckgestaltung

Die Vorschriften dieser Richtlinien sind bei dem Entwurf, der Herstellung und Verwendung neutraler Scheckvordrucke einzuhalten. Besonders hingewiesen wird darauf, dass nach den „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke (2016)“

- auf neutralen Scheckvordrucken der Name und Sitz – auf Mitte gesetzt – des bezogenen Kreditinstituts in den im Vordruckkopf dafür vorgesehenen Schreibzeilen anzugeben ist (siehe Abbildung 13),
- auf neutralen Scheckvordrucken in der Codierzeile mit Schecknummer, IBAN des Scheckausstellers, Betrag und Belegschlüssel des bezogenen Kreditinstituts und Textschlüssel nebst den zugehörigen Hilfszeichen in OCR-A1-Zeichen zu codieren sind (siehe Ziffer 3.2.3.4 der „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke (2016)“).

Ergänzend dazu werden die Verwender neutraler Scheckvordrucke gebeten, folgende Verfahrensregelungen zu beachten:

Die Kontoinhaber sollten in ihrem eigenen Interesse neutrale Scheckvordrucke mit fortlaufenden Schecknummern versehen und eine ordnungsgemäße Vordruckverwendung durch Kontrolle der Vordrucknummern sicherstellen. Eine Nummernkontrolle durch die Kreditinstitute und die Deutsche Bundesbank wird hingegen nicht vorgenommen.

Berlin/Bonn/Frankfurt am Main, im Februar 2015

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V., Bonn

Bundesverband deutscher Banken e. V., Berlin

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB), Berlin

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V., Berlin/Bonn

Verband deutscher Hypothekenbanken e. V., Bonn

Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main